

Überprüfung von Insolvenzverfahren bei neuen Dienstnehmern

Wir empfehlen Ihnen als Dienstgeber, vor Beginn eines neuen Dienstverhältnisses zu prüfen, **ob gegen den neuen Mitarbeiter ein Insolvenzverfahren (Privatkonkurs) eröffnet wurde.**

Besteht bereits zu Beginn des Arbeitsverhältnisses ein Insolvenzverfahren, darf der Dienstgeber den pfändbaren Teil des Entgelts nicht an den Dienstnehmer ausbezahlen und muss diesen Teil nach den gesetzlichen Vorgaben einbehalten.

Das Risiko einer fehlerhaften Abwicklung trägt dabei der Dienstgeber.

Werden pfändbare Bezüge nicht an die vom Gericht bestimmte Stelle überwiesen, trifft Sie als Drittschuldner die Haftung.

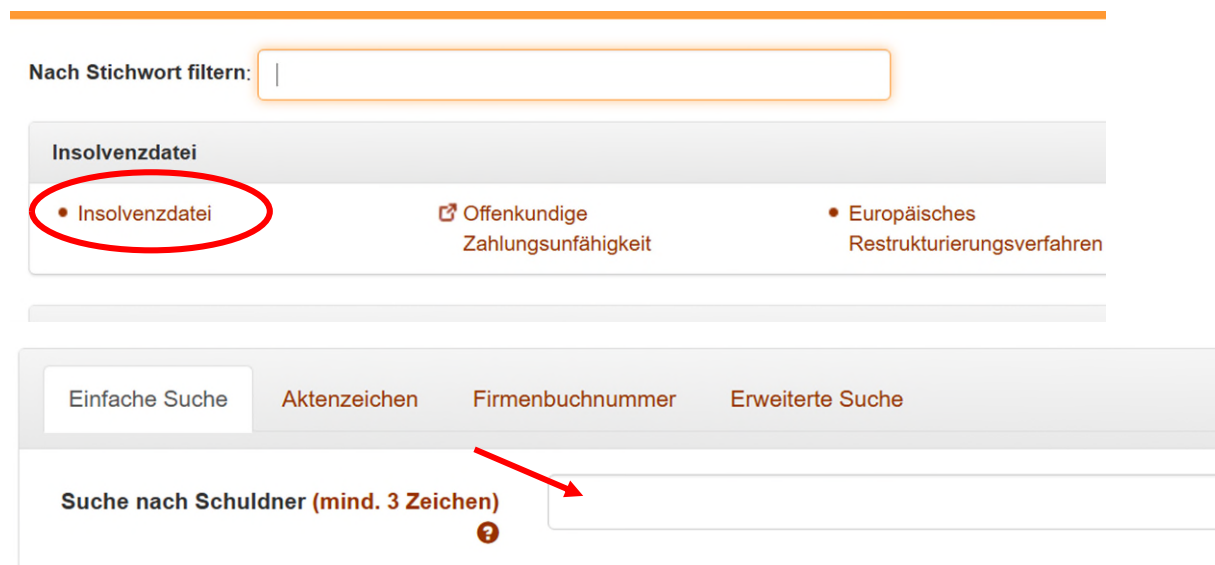
Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird öffentlich in der Insolvenzdatei bekannt gemacht und ist bereits ab dem Folgetag der Eintragung wirksam.

Wir empfehlen daher, **bei der Aufnahme** eines neuen Dienstnehmers eine entsprechende Überprüfung.

Die Insolvenzdatei kann unter folgendem Link kostenlos eingesehen werden:

<https://edikte.justiz.gv.at>

Eine Kontrolle bei Neueintritten trägt dazu bei, Ihre Haftungsrisiken zu vermeiden und die ordnungsgemäße Abwicklung von Entgeltzahlungen sicherzustellen.



Nach Stichwort filtern:

Insolvenzdatei

- Insolvenzdatei
- Offenkundige Zahlungsunfähigkeit
- Europäisches Restrukturierungsverfahren

Einfache Suche Aktenzeichen Firmenbuchnummer Erweiterte Suche

Suche nach Schuldner (mind. 3 Zeichen)

IWTH Steuerberatung GmbH
IWTH Wirtschaftsprüfung GmbH
IWTH Hamersky Blümmel Steuerberatung GmbH
IWTH Häusl Steuerberatung GmbH
IWTH Greiner Steuerberatung GmbH
IWTH Göttlicher GmbH Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung

Office Wien
Sieveringer Straße 90 + 129
1190 Wien
T +43 1 328 38 00

Office Graz
Einspinnergasse 1/Top 2
8010 Graz
T +43 316 23 20 46